### Schriftenreihe Band 10861

Linus Pook / Grischa Stanjek / Tuija Wigard (Hrsg.)

# Der Halle-Prozess: Mitschriften



## Inhalt

Vorwort	19
Zum Ablauf des Strafverfahrens	25
Verzeichnis der Prozessbeteiligten	35
Skizze des Gerichtssaals	50

I. VERHANDEONGSTAG, 21. JOEI 2020	
Verlesung der Anklage durch die Bundesanwaltschaft	60
Einlassung des Angeklagten	65
2. VERHANDLUNGSTAG, 22. JULI 2020	
Befragung des Angeklagten durch die Anklage	91
Befragung des Angeklagten durch die Verteidigung	96
Befragung des Angeklagten durch die Nebenklage	102
3. VERHANDLUNGSTAG, 28. JULI 2020	
Befragung des Angeklagten durch die Nebenklage	119
Verlesung des Abschiedsbriefs der Mutter des Angeklagten	137
Befragung des Angeklagten durch den Sachverständigen Prof. Dr. Norbert Leygraf forensischer Psychiater	138
Aussage des Zeugen Rainer D.  BKA, zur Vernehmung des Angeklagten	140
4. VERHANDLUNGSTAG, 29. JULI 2020	
Aussageverweigerung der Zeugin Claudia B. Mutter des Angeklagten	162

Aussageverweigerung des Zeugen Roland B. Vater des Angeklagten	162
Aussageverweigerung der Zeugin Anne P. Halbschwester des Angeklagten	162
Aussage des Zeugen Mario S. Ex-Freund der Halbschwester des Angeklagten	163
Aussage der Zeugin Karin D. ehemalige Kollegin der Mutter des Angeklagten	183
Aussage der Zeugin Dagmar H. ehemalige Grundschullehrerin des Angeklagten	186
Aussage des Zeugen Martin H. ehemaliger Bundeswehrkamerad des Angeklagten	188
Klärung des weiteren Verfahrensablaufs	192
5. VERHANDLUNGSTAG, 3. AUGUST 2020 Verlesung des kriminaltechnischen Gutachtens zu den Waffen	197
Verlesung des kriminaltechnischen	197
Verlesung des kriminaltechnischen Gutachtens zu den Waffen	198
Verlesung des kriminaltechnischen Gutachtens zu den Waffen Inhaltsverzeichnis des Gutachtens	198
Verlesung des kriminaltechnischen Gutachtens zu den Waffen Inhaltsverzeichnis des Gutachtens Anordnung des Selbstleseverfahrens	
Verlesung des kriminaltechnischen Gutachtens zu den Waffen Inhaltsverzeichnis des Gutachtens Anordnung des Selbstleseverfahrens  6. VERHANDLUNGSTAG, 25. AUGUST 2020 Aussage des Zeugen Raimond H.	198 198

Aussage des Sachverständigen Thomas Forster BKA, zu den Sprengsätzen	217
Aussage des Zeugen Darius K. BKA, zur Spurenlage am Tatort Synagoge	218
Aussage des Sachverständigen Michael Benstein BKA, zu den Schusswaffen	219
7. VERHANDLUNGSTAG, 26. AUGUST 2020	
Aussage der Zeugin Anja W. ehemalige Kollegin der Mutter des Angeklagten	223
Aussage des Zeugen Jonas G. BKA, zu verschiedenen elektronischen Asservaten	230
Aussage des Zeugen Peter F.  BKA, zu verschiedenen elektronischen Asservaten	235
Aussage der Zeugin Viola T. BKA, zum Gamingverhalten des Angeklagten	240
Verlesung eines BKA-Schreibens an die Bundesanwaltschaft zu Bitcoin-Transaktionen des Angeklagten	247
Aussage des Zeugen Darius D. BKA, zu Imageboards und der digitalen Rechten	247
Aussage des Zeugen Marcel L. BKA, zur Person des Angeklagten und zu den von ihm online veröffentlichten Dokumenten	252
8. VERHANDLUNGSTAG, 1. SEPTEMBER 2020	
Aussage der Zeugin Mollie S. zum Tatkomplex Synagoge	263
Aussage der Zeugin Iona B. Nebenklägerin, zum Tatkomplex Synagoge	268

Aussage des Zeugen Jeremy B. Nebenkläger, zum Tatkomplex Synagoge	275
Aussage des Zeugen Roman Yossel R. Nebenkläger, zum Tatkomplex Synagoge	281
Aussage der Zeugin Michelle R.  LKA Sachsen-Anhalt, zur Spurensicherung am Tatort Synagoge	286
Inaugenscheinnahme des Videos der Überwachungskamera der Synagoge	288
Verlesung eines Schreibens des Oberstaatsanwalts Stefan Schmidt vom 31. August 2020 zu den Brüdern Christian und Martin W., die zur Tat gehörende Dateien online verbreitet haben sollen	289
9. VERHANDLUNGSTAG, 2. SEPTEMBER 2020	
Aussage des Zeugen Vladislav R. Nebenkläger, zum Tatkomplex Synagoge	295
Aussage der Zeugin Agata M. Nebenklägerin, zum Tatkomplex Synagoge	300
Aussage der Zeugin Christina F. Nebenklägerin, zum Tatkomplex Synagoge	303
Aussage der Zeugin Mandy R. Betroffene, zum Tatkomplex Synagoge	310
Aussage des Zeugen Stanislaw G. Betroffener, zum Tatkomplex Synagoge	312
10. VERHANDLUNGSTAG, 8. SEPTEMBER 2020	
Aussage der Zeugin Rebecca B. Nebenklägerin, zum Tatkomplex Synagoge	317

Aussage der Zeugin Naomi HG. Nebenklägerin, zum Tatkomplex Synagoge	324
Aussage des Zeugen Alexander R. Nebenkläger, zum Tatkomplex Synagoge	327
Aussage des Zeugen Max P. Nebenkläger, zum Tatkomplex Synagoge	330
Inaugenscheinnahme von Lichtbildern der Wohnorte	342
des Angeklagten	
11. VERHANDLUNGSTAG, 9. SEPTEMBER 2020	
Aussage der Zeugin Margit W. Betroffene, zum Tatkomplex Kiez Döner	349
Aussage des Zeugen Prof. Dr. Bernd H. Nebenkläger, zum Tatkomplex Kiez Döner	351
Aussage des Zeugen Nils P.  LKA, zur Spurenlage am Tatort Kiez Döner	359
Aussage des Zeugen Malek B. Betroffener, zum Tatkomplex Kiez Döner	362
12. VERHANDLUNGSTAG, 15. SEPTEMBER 2020	
Aussage des Zeugen Karsten L. Nebenkläger, Vater von Kevin S.	367
Aussage der Zeugin Karen E. Nebenklägerin, zum Tatkomplex Synagoge	370
Aussage des Zeugen Dr. Ezra W. Nebenkläger, zum Tatkomplex Synagoge	373
Aussage des Zeugen Rifat T. Nebenkläger, zum Tatkomplex Kiez Döner	379
Aussage des Zeugen İsmet T. Nebenkläger, zum Tatkomplex Kiez Döner	381

Aussage der Zeugin Jacqueline Lauren F. Nebenklägerin, zum Tatkomplex Synagoge	390
Aussage der Zeugin Sabrina S. Nebenklägerin, zum Tatkomplex Synagoge	393
Aussage des Zeugen Dirk F. Polizei Halle, zum Tatkomplex Kiez Döner	396
Aussage des Zeugen Daniel L. Nebenkläger, Polizei Halle, zum Tatkomplex Kiez Döner	400
Aussage der Zeugin Sarah B. Nebenklägerin, Polizei Halle, zum Tatkomplex Kiez Döner	407
Aussage des Zeugen Robert D. Polizei Halle, zum Tatkomplex Kiez Döner	413
14. VERHANDLUNGSTAG, 22. SEPTEMBER 2020	
Aussage des Zeugen Conrad R. Nebenkläger, zum Tatkomplex Kiez Döner	421
Antrag der Rechtsanwältin Doreen Blasig-Vonderlin Nebenklagevertreterin eines Nebenklägers, der namentlich nicht genannt werden möchte	426
Aussage des Zeugen Erik D. zum Tatkomplex Magdeburger Straße	428
Aussage des Zeugen Aftax I. Nebenkläger, zum Tatkomplex Magdeburger Straße	430
Aussage des Zeugen Shafi H. zum Tatkomplex Magdeburger Straße	433
Verlesung eines kriminaltechnischen Berichts zu einem Fahrzeug, mit dem der Angeklagte mit seinem Fluchtwagen kollidiert war	435

Verlesung der Aussage eines Zeugen, der nicht genannt werden möchte zum Tatkomplex Kiez Döner	435
Aussage des Zeugen Thomas S. zum Fluchtverhalten des Angeklagten	437
Aussage des Zeugen Robert L. Polizei Merseburg, zum Tatkomplex Kiez Döner	438
Verlesung der Vernehmung der Zeugin Heike W. ehemalige Lehrerin des Angeklagten	440
15. VERHANDLUNGSTAG, 23. SEPTEMBER 2020	
Aussage des Zeugen Jens Z. Nebenkläger, zum Tatkomplex Wiedersdorf	443
Aussage der Zeugin Dagmar M. Nebenklägerin, zum Tatkomplex Wiedersdorf	450
Aussage des Zeugen Kai H. Nebenkläger, zum Tatkomplex Wiedersdorf	460
Aussage des Zeugen Daniel W. Nebenkläger, zum Tatkomplex Wiedersdorf	463
Aussage des Zeugen Christian W. Nebenkläger, zum Tatkomplex Wiedersdorf	468
Aussage des Zeugen Marco N.  LKA Berlin, zur Spurenlage am Tatort Wiedersdorf	471
Inaugenscheinnahme von Lichtbildern des Kofferraums des gemieteten Fluchtfahrzeugs	473
Inaugenscheinnahme von Lichtbildern des gemieteten Fluchtfahrzeugs	474

10. VERHANDEONGSTAG, 10. OKTOBER 2020	
Aussage des Sachverständigen Bernd Salziger BKA, zu den eingesetzten Schusswaffen	482
Aussage der Sachverständigen Prof. Dr. Rüdiger Lessig, Dr. Marko Weber, Lina Woydt Rechtsmediziner·innen, zur Obduktion der getöteten Jana L. und Kevin S. sowie zur Unter- suchung der Geschädigten Dagmar M. und Jens Z.	484
Aussage des Zeugen Abdülkadir B. Betroffener, zum Tatkomplex Kiez Döner	486
Aussage des Zeugen Jens K. Polizei Zeitz, zur Festnahme des Angeklagten	488
Aussage des Zeugen Ronald F. Polizei Zeitz, zur Festnahme des Angeklagten	489
Aussage des Zeugen Christian W.  BKA, zu möglichen Mittätern	490
17. VERHANDLUNGSTAG, 14. OKTOBER 2020	
Aussage des Zeugen Gunnar P.  JVA Burg, zum Haftverhalten des Angeklagten	501
Aussage des Zeugen Jens P.  JVA Burg, zum Haftverhalten des Angeklagten	504
Aussage der Zeugin Yvonne R. BKA, zur Musik, die der Angeklagte während der Tat abspielte	505
Aussage des Zeugen Roland W. Psychologischer Dienst der JVA Halle, zum Haftverhalten des Angeklagten	514
Aussage der Zeugin Carmen M. JVA Halle, zum Haftverhalten des Angeklagten	523
Aussage des Zeugen Sven E.  BKA, zu den Finanzermittlungen	526

Aussage des Zeugen Stefan K. BKA, zur Vortatphase	530
18. VERHANDLUNGSTAG, 3. NOVEMBER 2020	
Aussage des Sachverständigen Prof. Dr. Steffen Heide Rechtsmediziner, zu den Verletzungen des Angeklagten nach der Tat	540
Aussage des Zeugen Valentin L. Nebenkläger, zum Tatkomplex Synagoge	544
Aussage der Sachverständigen Lisa John Psychologin, zur Leistungsfähigkeit und Persönlichkeit des Angeklagten	550
Aussage des Sachverständigen Prof. Dr. Norbert Leygraf forensischer Psychiater, zur Schuldfähigkeit des Angeklagten	559
19. VERHANDLUNGSTAG, 9. NOVEMBER 2020	
Aussage der sachverständigen Zeugin Karolin Schwarz Fachjournalistin und Publizistin, zur Onlinerezeption des Anschlags	587
Aussage des Zeugen Sebastian E. BKA, zu den Datenträgern des Angeklagten	601
Inaugenscheinnahme eines Handyvideos vom Tatgeschehen	603
Antrag auf Erteilung eines rechtlichen Hinweises durch die Rechtsanwältin Ilil Friedman Nebenklagevertreterin von Aftax I., vertretungsweise verlesen von Rechtsanwalt Benjamin Derin	604

Stellungnahme einer Nebenklägerin, die namentlich nicht genannt werden möchte vorgetragen durch ihren Vertreter Rechtsanwalt Alexander Hoffmann	607
Verlesung eines BKA-Vermerks zur Website der Synagoge	608
Diskussion verschiedener Anträge	609
20. VERHANDLUNGSTAG, 17. NOVEMBER 2020	
Aussage des Sachverständigen Benjamin Steinitz Geschäftsführer des Bundesverbands der Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus, zur Auswirkung der Tat auf das jüdische Leben in Deutschland	621
Diskussion verschiedener Anträge	631
Aussage des Sachverständigen Prof. Dr. Norbert Leygraf forensischer Psychiater, zum Rotsehen des Angeklagten bei der Tat	634
21. VERHANDLUNGSTAG, 18. NOVEMBER 2020	
Diskussion verschiedener Anträge	647
Aussage des Sachverständigen Dr. Matthias Quent Rechtsextremismusforscher, zur Ideologie des Angeklagten und deren historischem Hintergrund	650
Beschlüsse zu verschiedenen Anträgen	659
Schlussvortrag der Bundesanwaltschaft	660

•	
Schlussvortrag von Rechtsanwalt Christian Eifler Nebenklagevertreter von M. S., Mutter von Kevin S.	711
Schlussvortrag von Rechtsanwalt Erkan Görgülü Nebenklagevertreter von Karsten L., Vater von Kevin S.	713
Schlussvortrag von Rechtsanwalt Onur U. Özata Nebenklagevertreter von İsmet T. und Rıfat T.	717
Schlusswort von İsmet T. Nebenkläger	725
Schlussvortrag von Rechtsanwältin Ilil Friedman Nebenklagevertreterin von Aftax I.	726
Schlussvortrag von Rechtsanwältin Kristin Pietrzyk Nebenklagevertreterin von Jacqueline Lauren F., Sabrina S., A. A. W.	732
Schlussvortrag von Rechtsanwalt Mark Lupschitz Nebenklagevertreter von Iona B., Karen E., Agata M., M. B., H. R., Y. R., A. T. und G. V.	736
Schlussvortrag von Rechtsanwältin Dr. Kati Lang Nebenklagevertreterin von Dr. Ezra W., Christina F. und Naomi HG.	738
Schlussvortrag von Rechtsanwalt Gerrit Onken Nebenklagevertreter von Y. Z.	745
Schlusswort einer Betroffenen, die namentlich nicht genannt werden möchte Nebenklägerin	749

Schlusswort von Jeremy B. Nebenkläger	751
Schlussvortrag von Rechtsanwältin Antonia von der Behrens Nebenklagevertreterin von Rebecca B., Jeremy B. und einer Betroffenen, die namentlich nicht genannt werden möchte	753
23. VERHANDLUNGSTAG, 2. DEZEMBER 2020	
Schlussvortrag von Rechtsanwältin Assia Lewin Nebenklagevertreterin von Vladislav R. und T. R.	767
Schlussvortrag von Rechtsanwalt Juri Goldstein Nebenklagevertreter von Roman Yossel R. und Y. L.	771
Schlussvortrag von Rechtsanwältin Katrin Kalweit Nebenklagevertreterin von Anastassia P. und Valentin L.	772
Schlussvortrag von Rechtsanwalt Florian Feige Nebenklagevertreter von Dagmar M. und Jens Z.	774
24. VERHANDLUNGSTAG, 8. DEZEMBER 2020	
Schlussvortrag von Rechtsanwalt Tobias Böhmke Nebenklagevertreter von Max P.	781
Schlussvortrag von Rechtsanwalt Miroslav Duvnjak Nebenklagevertreter eines Ehepaars, das am Tattag die Synagoge besuchte	785

Alexander Hoffmann Nebenklagevertreter von Talya F. und Jessica WE.	
Schlusswort von Jessica WE. Nebenklägerin	790
Schlusswort von Talya F. Nebenklägerin	794
Schlusswort von Christina F. Nebenklägerin	796
Schlusswort von Naomi HG. Nebenklägerin	799
Schlusswort von Anastassia P. Nebenklägerin	802
Schlusswort von Max P. Nebenkläger	806
Schlussvortrag von Rechtsanwalt Sebastian Scharmer Nebenklagevertreter von Conrad R.	807
Schlusswort von Conrad R. Nebenkläger	813
Schlussvortrag von Rechtsanwalt Andreas Schulz Nebenklagevertreter von Christian W. und Daniel W.	814
Schlussvortrag von Rechtsanwalt David Herrmann Nebenklagevertreter von Prof. Dr. Bernd H.	824
Schlussvortrag von Rechtsanwältin Doreen Blasig-Vonderlin Nebenklagevertreterin eines Betroffenen, der namentlich nicht genannt werden möchte	834
Schlussvortrag von Rechtsanwalt Jan Siebenhüner Nebenklagevertreter von Daniel L.	838

Schlussvortrag von Rechtsanwalt Christoph Günther Nebenklagevertreter von Sarah B.	841
Schlusswort von Iona B. Nebenklägerin	842
Schlussvortrag von Rechtsanwalt Markus Goldbach Nebenklagevertreter von Kai H.	843
25. VERHANDLUNGSTAG, 9. DEZEMBER 2020	
Schlussvortrag von Rechtsanwalt Hans-Dieter Weber Verteidiger des Angeklagten	848
Schlusswort des Angeklagten	857
26. VERHANDLUNGSTAG, 21. DEZEMBER 2020	
Urteilsverkündung durch die Vorsitzende Richterin Ursula Mertens	863

### Vorwort

Am Mittwoch, dem 9. Oktober 2019, kurz vor 12 Uhr mittags, sitzt ein junger Mann in Halle (Saale) am Steuer eines Mietwagens und startet einen Livestream: »Hallo, mein Name ist Anon«, sagt er auf Englisch, »und ich denke, dass der Holocaust niemals stattgefunden hat.« Vor seinem Onlinepublikum beklagt er sich über Feminismus, Migration und den Geburtenrückgang in der westlichen Welt und sagt: »Und die Wurzel all dieser Probleme ist der Jude.« Dann fährt er los, steuert die Synagoge im Paulusviertel an. In dieser halten sich zu diesem Zeitpunkt 51 Gläubige auf, die gemeinsam Jom Kippur begehen, den höchsten jüdischen Feiertag. Der Mann parkt das Auto, das mit selbstgebastelten Langwaffen und Sprengsätzen beladen ist. Er ist entschlossen, in der Synagoge einen Anschlag zu verüben. Der Attentäter versucht, sich gewaltsam Zutritt zur Synagoge zu verschaffen, die nicht direkt an der Straße liegt, sondern von einer Friedhofsmauer umschlossen ist. Er schießt gegen die Eingangstür des Geländes, wirft Sprengsätze über die Mauer, hinter der sich der jüdische Friedhof befindet. Doch der Attentäter scheitert mit seinem Vorhaben, in die Synagoge einzudringen. Als eine Passantin sich über den Lärm beschwert, schießt er ihr in den Rücken. Das erste Todesopfer des rechtsextremen Attentäters ist die 40-jährige Jana L. Er flucht, als er realisiert, dass er mit seinem Anschlagsplan auf die Synagoge gescheitert ist. Er setzt sich in sein Fahrzeug und fährt los, um ein alternatives Anschlagsziel zu suchen. In der nahe gelegenen Ludwig-Wucherer-Straße sieht er einen Dönerimbiss. Dort hofft er, Muslim innen töten zu können. Er parkt den Wagen, betritt das Lokal, schießt um sich, geht raus, wieder rein, schießt noch einmal auf einen jungen Mann, der sich hinter einem Kühlschrank versteckt und

um sein Leben fleht: Es handelt sich um Kevin S., das zweite Todesopfer an diesem Tag. Mittlerweile ist die Polizei in der Ludwig-Wucherer-Straße eingetroffen, sie steht in einiger Entfernung. Der Attentäter eröffnet das Feuer. Es folgt ein Schusswechsel, der Attentäter wird am Hals getroffen und geht kurz zu Boden. Als er wieder zu sich kommt, steigt er in den Wagen und flüchtet. Er verlässt Halle, auf seinem Weg verletzt er weitere unbeteiligte Passant·innen, einige davon schwer. Er raubt ein Auto und setzt seine Flucht in Richtung Süden fort. Um 13.38 Uhr gelingt es der Polizei, den Täter zu überwältigen. Am Tag nach seiner Festnahme wird er mit dem Helikopter zum Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs nach Karlsruhe geflogen. Es wird Haftbefehl gegen ihn erlassen.

Ein Dreivierteljahr nach dem antisemitischen, rassistischen und misogynen

Anschlag von Halle beginnt vor dem Oberlandesgericht Naumburg die Hauptverhandlung gegen den damals 28-jährigen Attentäter. Die Anklage wirft ihm unter anderem zweifachen Mord sowie versuchten Mord an 68 Personen vor. Aus Platzgründen – das Medieninteresse ist zu Beginn des Halle-Prozesses groß – findet er in den Räumlichkeiten des Landgerichts Magdeburg statt. 44 Plätze stehen der Presse in der zum Verhandlungssaal umgebauten ehemaligen Bibliothek des Gerichts Magdeburg zur Verfügung, 44 weitere Sitzplatzkarten werden per Losverfahren für einen Raum vergeben, in dem die Verhandlung für Journalist innen per Ton übertragen wird. Wir, die Herausgeber innen dieses Buches, haben im Rahmen unserer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein democ. Zentrum Demokratischer Widerspruch e. V. die Hauptverhandlung gegen den Attentäter von Halle über den Zeitraum vom 21. Juli bis 21. Dezember 2020 begleitet und zeitnah über die 26 Verhandlungstage auf Deutsch, Englisch und Hebräisch berichtet - mit einem Liveticker über Twitter, kurzen Berichten sowie ausführlichen Mitschriften zu den einzelnen Verhandlungstagen auf unserem Blog. Seit Jahren arbeiten wir zu den Themen Antisemitismus, extreme Rechte und Terrorismus. Uns interessierte: Was genau geschah am 9. Oktober 2019? Wie radikalisierte sich der Attentäter? Welche politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse ermöglichten seine Tat? Warum konnten die Sicherheitsbehörden ihn nicht stoppen? Und wie können die unterschiedlichen Perspektiven von Betroffenen einer breiteren Gesellschaft vermittelt werden? Wir wollten abbilden, wie rechter Terror im Jahr 2020 vor Gericht verhandelt wird, und wie Betroffene ihre Perspektiven innerhalb dieses juristischen Rahmens einbringen können. Aus diesem Grund war immer mindestens einer unserer Autor innen vor Ort. Die Prozessbeobachtung und insbesondere die Berichterstattung ist arbeitsintensiv: Jeder der zumeist rund siebenstündigen Verhandlungstage bedurfte viel Zeit zur Nachbereitung, oftmals mussten Namen oder Details, die akustisch nicht zu verstehen waren, nachrecherchiert werden. Die Hauptverhandlung dauerte fünf Monate und endete am

26. Prozesstag mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe für den Angeklagten. Bei großen Verfahren wie dem Halle-Prozess ist die Medienaufmerksamkeit zu Beginn und zum Ende des Verfahrens häufig sehr hoch. Über die Dauer des Verfahrens lässt sie erfahrungsgemäß schnell nach. Die Öffentlichkeit erfährt letztlich wenig über die konkreten Abläufe im Gerichtssaal. Uns hat die Überzeugung angetrieben, dass es wichtig und notwendig ist, den Halle-Prozess kontinuierlich zu begleiten und Mitschriften aller Verhandlungstage anzufertigen, um sie für Journalist·innen, Wissenschaftler·innen und eine interessierte Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Da es nicht gestattet ist, Tonmitschnitte von Strafverhandlungen anzufertigen, sind alle Mitschriften aus unseren Notizen entstanden. Aufgrund der begrenzten Platzzahl mussten sich Medienvertreter vorab als Beobachter akkreditieren lassen, per Losverfahren wurde dann ein Platz je Medium vergeben. Wir selbst beobachteten den Prozess als akkreditierte Journalist innen, was uns erlaubte, unsere eigenen Laptops in der Verhandlung zu benutzen, um den Verlauf und das gesprochene Wort so detailliert wie möglich mitzuschreiben. Allerdings sind wir keine Stenograf innen. Diesem Umstand ist geschuldet, dass insbesondere in den frühen Protokollen teilweise bestimmte Aussagen nicht den jeweiligen Prozessbeteiligten zugeordnet werden konnten. Darüber hinaus ist es uns nicht immer möglich gewesen, die langen Verhandlungstage mit gleichbleibender Konzentration abzubilden. Es gab eine Vielzahl von Prozessbeteiligten, und es dauerte einen Moment, bis wir sie alle namentlich wiedererkennen konnten. Aus diesem Grund ist in den Mitschriften mitunter die Rede von »einer Nebenklagevertreterin« statt einer konkreten Rechtsanwältin. Auch wenn ein Großteil der Hauptverhandlung mündlich erfolgte, wurde sich im Verlauf der Verhandlung immer wieder auf Teile der Prozessakten bezogen, die der Öffentlichkeit und damit auch uns nicht vorlagen. Die Mitschriften spiegeln unsere Wahrnehmung des Prozesses im Moment der Niederschrift und unsere Erinnerung bei der Nachbearbeitung wider. Eine Garantie auf Vollständigkeit und Fehlerlosigkeit können wir vor diesem Hintergrund nicht geben. Es bleibt unser Versprechen, alle Vorgänge, Aussagen und Zwischenrufe nach bestem Wissen und Gewissen mitgeschrieben und gründlich ausformuliert zu haben.

In einigen Fällen erhielten wir von Anwält-innen ihre schriftlichen Gedächtnisstützen und Notizen, etwa zu den mündlich gehaltenen Schlussvorträgen. Wir haben diese zur Ausformulierung unserer Mitschriften genutzt. Entscheidend war aber auch in diesen Fällen stets das gesprochene Wort. Wir haben versucht, so nah wie möglich am Wortlaut zu bleiben, und uns bewusst dafür entschieden, möglichst wenig redaktionell einzugreifen. Wenn Aussagen inhaltliche Sprünge oder Widersprüche enthalten, wenn sie interpretationsbedürftig erscheinen oder ihnen schwer zu folgen ist, dann haben wir sie trotzdem so aufgeschrieben, wie sie vor Gericht zu hören waren.

Auch die antisemitischen und rassistischen Aussagen des Angeklagten haben wir mitgeschrieben. Uns ist bewusst, dass diese beim Lesen an einigen Stellen schwer zu ertragen sind. Wir sind überzeugt, dass die Aussagen von Zeug innen und die Einsprüche von Nebenklagevertreter innen eine ausreichende Kontextualisierung seines menschenverachtenden Weltbilds ermöglichen. Wir halten es für unabdingbar, die mörderische und hasserfüllte Ideologie des Angeklagten abzubilden, um sie für Wissenschaft und Zivilgesellschaft offenzulegen und für weitere Analysen zugänglich zu machen. Auslassungen haben wir nur in drei Fällen vorgenommen: Erstens, wenn es um Details zu den Waffen des Angeklagten ging. Wir wollen durch die Veröffentlichung der Mitschriften nicht riskieren, potenziellen Nachahmern den Bau oder die Beschaffung von Schusswaffen zu erleichtern. Zweitens, wenn es um konkrete Angaben zum Sicherheitskonzept der Synagoge ging – auch hier liegt es auf der Hand, dass diese sensiblen Informationen einem breiteren Publikum nicht bedenkenlos zugänglich gemacht werden können. Und drittens haben wir uns entschieden, private Details aus dem Leben der Zeug·innen, etwa die teils verheerenden psychischen Folgen der Tat, nur in der gebotenen Knappheit darzustellen. Die Nachnamen der Zeug innen wurden einheitlich mit den jeweiligen Anfangsbuchstaben abgekürzt. Die Nebenkläger innen, die nicht in der Hauptverhandlung aussagten, wurden mit den Anfangsbuchstaben ihrer Vor- und Zunamen aufgeführt.

Es war der Wunsch einiger Betroffener an die Medienberichterstattung, dem Attentäter nicht die Bühne zu bieten, die er sich erhoffte – also seinen Namen nicht zu nennen, sein Gesicht nicht zu zeigen. Wir sind diesem Wunsch in unseren Mitschriften nachgekommen.

Aus der Terrorismusforschung ist bekannt, dass Attentäter häufig auch ein Wunsch nach Aufmerksamkeit umtreibt; eine Art negative Ikonisierung, die Nachahmer motivieren könnte. Auch um diese narzisstische Sehnsucht nicht zu erfüllen, ist es sinnvoll, die Betroffenen anstelle des Täters in der Berichterstattung in den Vordergrund zu rücken. Gleichzeitig ist es die Aufgabe eines Strafprozesses, die Schuldfrage zu klären und das richtige Strafmaß zu bestimmen. Ein solcher Prozess ist deshalb immer auch täterzentriert. Wir hatten jedoch den Eindruck, dass im Halle-Prozess die Hintergründe der Tat sowie die Ideologie des Angeklagten dargelegt werden können, ohne seinen Namen zu nennen.

Ein Strafprozess gegen einen antisemitischen und rassistischen Attentäter dient der Klärung der Tat und der Schuld des Angeklagten. Als öffentlicher Prozess bietet er aber auch die Möglichkeit, die Gesellschaft über Motive und Hintergründe des Attentats aufzuklären und Einblicke in das familiäre, subkulturelle und politische Umfeld zu geben, in dem sich der Täter radikalisierte. Auf der anderen Seite war der Halle-Prozess auch ein Zeugnis der vielfältigen Perspektiven der Betroffenen, die der Ideologie des Angeklagten vor Gericht

couragiert etwas entgegensetzen konnten. Auch ihre Erzählungen hörbar zu machen, war uns ein zentrales Anliegen, denn gerade sie werden die Erinnerung an dieses Attentat prägen. Am 9. Oktober 2019, an Jom Kippur 5780, wurden Jana L. und Kevin S. ermordet und viele weitere Betroffene für immer aus ihrem bisherigen Leben gerissen – keiner von ihnen wird vergessen. Vor dem Hintergrund der Geschichte des Rechtsterrorismus in Deutschland, des Versagens der staatlichen Behörden und der gesellschaftlichen Kontinuitäten von Antisemitismus und Rassismus schien es uns unerlässlich, die Hauptverhandlung für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Der Halle-Prozess ist eine Zäsur, er erlaubt einen Einblick in den öffentlichen Diskurs zu rechtem Terror im Jahr 2020. Es ist ein historisches Ereignis, das künftige Generationen anhand der von uns gemachten Mitschriften nachvollziehen können.

Linus Pook Grischa Stanjek Tuija Wigard

Berlin, September 2021

## Zum Ablauf des Strafverfahrens

Es war der größte Prozess in der Geschichte Sachsen-Anhalts: Nach 26 Prozesstagen, an denen über 80 Zeug innen und Sachverständige und 45 Nebenkläger innen beteiligt waren, endete im Dezember 2020 die Hauptverhandlung gegen den Attentäter von Halle. Der Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts Naumburg verurteilte den 28-jährigen Rechtsterroristen zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe, stellte die besondere Schwere der Schuld fest und ordnete eine Sicherungsverwahrung an. Der Urteilsspruch bildete den vorläufigen Schlusspunkt eines Strafverfahrens nach der Strafprozessordnung, das noch am Tag des Anschlags begann. Nur wenige Stunden nach der Tat vom 9. Oktober 2019 hatte Generalbundesanwalt Peter Frank die Ermittlungen an sich gezogen, die er bis zur Anklageerhebung im April 2020 führte. Tätig wird der Generalbundesanwalt als Staatsanwaltschaft des Bundes unter anderem bei schweren Straftaten, die geeignet sind, die Ȋußere oder innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland zu beeinträchtigen«, sich gegen deren Verfassungsgrundsätze richten und von »besonderer Bedeutung« sind.

Auf was das rechtsstaatliche Strafen überhaupt abzielt, formulierte das Bundesverfassungsgericht 1977 in einer vielzitierten Entscheidung zur Verfassungsmäßigkeit der lebenslangen Freiheitsstrafe: »Schuldausgleich, Prävention, Resozialisierung des Täters, Sühne und Vergeltung für begangenes Unrecht werden als Aspekte einer angemessenen Strafsanktion bezeichnet«.1

Die einzelnen Dimensionen des Strafens und deren vermeintliche und tatsächliche Konsequenzen, besonders im Bereich der Prävention durch Abschreckung und der Resozialisierung, sind Gegenstand andauernder, kontrovers geführter Debatten.

Die Abfolge des Verfahrens, das den Täter seiner Strafe zuführen soll, definiert die Strafprozessordnung. Das Strafverfahren lässt sich untergliedern in die Phasen des Ermittlungsverfahrens, des Zwischenverfahrens, des Hauptverfahrens und des Vollstreckungsverfahrens: Im Ermittlungsverfahren, das beim Verdacht einer Straftat von Amts wegen oder nach einer Anzeige eröffnet wird, sammeln die Strafverfolgungsbehörden Beweismittel, um die Tat und ihre Hintergründe zu ergründen. Die Polizei vernimmt dazu Zeug·innen, im Fall von Halle unter Führung des Generalbundesanwalts. befragt den Beschuldigten, sammelt physische Beweismittel wie Datenträger oder Tatmittel und wertet diese aus. Am Ende des Ermittlungsverfahrens kann die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellen, einen Strafbefehl beantragen oder öffentlich Anklage erheben. Eingestellt werden kann ein Verfahren etwa wegen Geringfügigkeit, wenn gegen Beschuldigte parallel wegen einer weitaus schwerer wiegenden Straftat ermittelt wird oder weil kein hinreichender Tatverdacht vorliegt. Als hinreichend gilt der Tatverdacht dann, wenn der Staatsanwaltschaft nach Aktenlage die Verurteilung des r Beschuldigten am Ende einer Hauptverhandlung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch.

Mit einem Strafbefehl wird eine Strafe verhängt, ohne dass der Fall in einer öffentlichen Sitzung aufgerollt wurde. Oft findet die Kommunikation zwischen den Verfahrensbeteiligten in diesen Fällen nur schriftlich statt. Strafbefehle, die nur bei Freiheitsstrafen bis zu einem Jahr möglich sind und in den meisten Fällen nur Geldstrafen umfassen, dienen dazu, die Justiz zu entlasten. Beschuldigte können durch ein solches Verfahren die Verfahrenskosten, die sie im Falle eines rechtskräftigen Urteils oder Strafbefehls zu tragen hätten, geringer halten. Sie ersparen sich außerdem Öffentlichkeit, die eine Hauptverhandlung mit sich bringt und die für viele Täter innen mit Stress oder Scham besetzt ist. Entscheidet die Staatsanwaltschaft, dass ein Strafbefehl nicht angebracht ist, formuliert sie eine Anklageschrift, in der sie die Beweislage und die Straftaten, die sie verwirklicht sieht, darstellt, und reicht diese beim zuständigen Gericht ein. Im Fall des Anschlags von Halle brachte die Bundesanwaltschaft insgesamt 13 Straftaten zur Anklage. Einige der Handlungen des geständigen Täters, etwa die 51 versuchten Morde an den Besucher innen der Synagoge, wurden dabei als »tateinheitlich« zusammengefasst und bildeten so eine einzige Tat.

Im Verlauf des Zwischenverfahrens entscheidet das zuständige Gericht dann über die Zulassung dieser Anklage. Es kann diese etwa ablehnen, wenn es zu dem Schluss kommt, dass kein hinreichender Tatverdacht vorliegt. Die Zuständigkeit eines Gerichts für das Hauptverfahren ergibt sich im Strafrecht

zum einen aus dem Tatort des Geschehens, zum anderen aus der erwarteten Schwere der Strafe: Zuständig ist zunächst das Amts-, Land- oder Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die Straftat begangen worden ist. Am Amtsgericht können Freiheitsstrafen bis zu vier Jahren verhängt werden. Am Landgericht wird verhandelt, wenn eine höhere Freiheitsstrafe, die zwangsweise Unterbringung in der Psychiatrie oder die Sicherungsverwahrung zu erwarten ist oder »die Staatsanwaltschaft wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit von Verletzten der Straftat, die als Zeugen in Betracht kommen, des besonderen Umfangs oder der besonderen Bedeutung des Falles Anklage beim Landgericht erhebt«,2 wie es im Gerichtsverfassungsgesetz heißt. Das Oberlandesgericht schließlich ist, wie im vorliegenden Fall, in der ersten Instanz primär für sogenannte Staatsschutzdelikte zuständig: Darunter werden etwa terroristische Taten oder Taten gegen das Völkerstrafrecht gefasst. Für einige dieser Verbrechen ist das Oberlandesgericht nur dann zuständig, wenn der Generalbundesanwalt wegen der besonderen Bedeutung des Verfahrens selbst die Verfolgung übernommen hat.

In Sachsen-Anhalt, wo alle Taten des 9. Oktober 2019 verübt wurden, gibt es nur ein Oberlandesgericht: Zuständig war entsprechend der Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts Naumburg, welcher sich aus fünf Berufsrichterinnen zusammensetzt. Lässt das zuständige Gericht die Anklage im Zwischenverfahren zu und eröffnet es das Hauptverfahren, wie es im Verfahren gegen den Attentäter von Halle im Juni 2019 der Fall war, steht die Hauptverhandlung bevor: In dieser wird dann in einer oder mehreren öffentlichen Sitzungen über die mutmaßlichen Straftaten verhandelt und schließlich geurteilt. Die Hauptverhandlung ist dabei ihrerseits in unterschiedliche Phasen untergliedert: Nachdem die Vorsitzende Richter in die Anwesenheit der Verfahrensbeteiligten und insbesondere die Identität des Angeklagten, ohne den keine Hauptverhandlung eröffnet werden darf, festgestellt hat, verliest die Staatsanwaltschaft die Anklageschrift. Im Anschluss daran wird der Angeklagte zur Sache vernommen: Macht er Angaben zu den Vorwürfen gegen ihn, spricht man von der Einlassung des Angeklagten. Anders als Zeug·innen ist er dabei keineswegs der Wahrheit verpflichtet, auch offensichtliche Lügen oder Schutzbehauptungen sind nicht verboten. Ein Geständnis, das Reue zeigt und mit dem er womöglich Zeug·innen schmerzhafte Aussagen vor Gericht erspart, kann aber strafmildernde Auswirkungen haben. Alle Aussagen eines Beschuldigten beziehungsweise Angeklagten sind freiwillig. Aus der Wahrnehmung seines Aussageverweigerungsrechts dürfen ihm keine Nachteile erwachsen. Nach dieser ersten Vernehmung des Angeklagten eröffnet die oder der Vorsitzende das Herzstück des Hauptverfahrens: die Beweisaufnahme. In dieser, die sich im Halle-Prozess über 20 Verhandlungstage erstreckte, sollen laut

Strafprozessordnung alle Tatsachen und Beweismittel erörtert werden, »die für die Entscheidung von Bedeutung sind«.3 Wichtig sind dabei die Grundsätze der Mündlichkeit, der Unmittelbarkeit und der Öffentlichkeit: Die zuständigen Richter innen dürfen ihr Urteil demzufolge nur auf das stützen. was sie selbst im Rahmen der öffentlichen Hauptverhandlung wahrgenommen haben und was mündlich thematisiert wurde. Es müssen daher eine Vielzahl von Zeug-innen, etwa Augenzeug-innen, Ermittler-innen oder Personen aus dem Umfeld des Angeklagten zur Sache angehört werden. Es werden Videos, Fotos oder Gutachten eingebracht und Sachverständige gehört, die bestimmte Aspekte der Tat aus wissenschaftlicher Perspektive beleuchten. Die Meinungen darüber, was »für die Entscheidung von Bedeutung« sei, gehen dabei zwischen den Verfahrensbeteiligten weit auseinander: So wünschten sich im vorliegenden Verfahren etwa einige Nebenklagevertreter innen, man möge den Fall in wenigen Tagen abhandeln, es sei doch alles klar, während andere Nebenkläger innen und ihre Anwält innen darauf beharrten, dass auch die gesellschaftlichen Umstände, die zur Tat geführt hätten, und die Wirkung des Anschlags, die der Täter berechnend geplant habe, wichtig für das Urteil seien.

Das sogenannte Selbstleseverfahren, von dem auch im Halle-Prozess umfassend Gebrauch gemacht wurde, soll die Hauptverhandlung in einem Strafprozess verschlanken: Schriftstücke, die auf der Selbstleseliste stehen, sollen von den Verfahrensbeteiligten eigenständig und außerhalb der eigentlichen Verhandlung gelesen werden. Sie gelten dann als in die Hauptverhandlung eingebracht, obwohl sie in dieser nicht verlesen wurden. Das Verfahren ist nicht unumstritten. Es steht in einem Spannungsverhältnis zu den genannten Grundsätzen der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit, denen zufolge ein Urteil nur auf dem basieren darf, was in der Hauptverhandlung thematisiert und mündlich erörtert wurde. Außerdem werden relevante Beweismittel auf diese Weise der Öffentlichkeit vorenthalten. Die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung gilt aber als wichtiger rechtsstaatlicher Grundsatz, um eine gesellschaftliche Kontrolle der Arbeit der Justiz zu garantieren. Die Vorsitzende Richterin Ursula Mertens machte im Halle-Prozess deutlich, dass dieser Aspekt des Selbstleseverfahrens bei ihren Entscheidungen, welche Beweismittel auf die entsprechende Liste gesetzt wurden, teilweise ausschlaggebend gewesen sei: Einige Beweismittel habe sie nur deshalb auf die Selbstleseliste gesetzt, um ihnen keine Öffentlichkeit zu geben. Dies galt zum Beispiel für die Pamphlete des Angeklagten, mit denen er eine Bühne während der Verhandlung gesucht hätte, die sie ihm so aber habe nehmen wollen.

Geklärt werden soll in der Hauptverhandlung, ob der Angeklagte die ihm vorgeworfenen Taten begangen hat und ob er bei der Begehung der Taten

schuldfähig war. Dies wäre etwa dann nicht der Fall gewesen, wenn der Angeklagte aus pathologischen Gründen nicht in der Lage war, sein Unrecht einzusehen oder gemäß dieser Einsicht zu handeln; man spricht daher auch von den Fragen der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit. Außerdem werden »Rechtfertigungsgründe« geprüft, das heißt, ob der Angeklagte zum Beispiel in Notwehr oder Nothilfe gehandelt hat. Beides konnte im Fall des Attentäters von Halle eindeutig verneint werden.

Die verschiedenen Verfahrensbeteiligten, das Gericht, die Staatsanwaltschaft, der Angeklagte mit seiner Verteidigung, die Nebenklage, die Zeuginnen und Sachverständigen nehmen verschiedene Rollen im Verfahren ein: Der fünfköpfige Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts Naumburg urteilte am Ende des Hauptverfahrens über die Schuld des Angeklagten und verhängte die eingangs genannten Strafen.

Bis dahin leitete er die Hauptverhandlung: So entschied der Senat beispielsweise über einige Regeln, die im Saal galten, wie das Verbot von Mobiltelefonen für Zuschauer innen, die Erlaubnis, dass akkreditierte Journalist innen Laptops nutzen durften oder die konkreten Hygienemaßnahmen hinsichtlich der Corona-Pandemie. Die Vorsitzende Richterin Ursula Mertens eröffnete und schloss die Sitzungen, führte durch die Beweisaufnahme, rief die Zeuginnen auf, erteilte den Verfahrensbeteiligten das Wort. Der stellvertretende Vorsitzende, Thorsten Becker, unterstützte die Richterin und hätte sie bei längerer Krankheit vertreten. Die Aufgabe des sogenannten Berichterstatters ist es primär, die Verhandlung und Entscheidungsfindung intern vorzubereiten und das schriftliche Urteil auszuformulieren. Im Staatsschutzsenat des Oberlandesgerichts Naumburg war es Richter Harald Scholz, der diese Aufgabe übernahm. Anders als der Name vermuten lässt, führt der Berichterstatter kein Protokoll: Nur an Amtsgerichten wird in Deutschland protokolliert, was die Angeklagten oder Zeug innen zur Sache aussagen. Bei Verhandlungen in höheren Instanzen halten die Protokollierenden, anders als in vielen anderen Staaten, lediglich fest, wer gesprochen hat, nicht aber, was der Inhalt der Aussage war. Grundsätzlich werden Hauptverhandlungen auch nicht akustisch aufgezeichnet. Gleichwohl gab es in der Geschichte der BRD schon derartige Mitschnitte: So wurde etwa der Frankfurter Auschwitz-Prozess (1963 bis 1965) aufgezeichnet, um die Erstellung des Gerichtsprotokolls zu erleichtern. Damals sollten die Tonbänder zwar nach der Urteilsbegründung vernichtet werden, wurden aber auf Intervention des hessischen Generalstaatsanwalts Fritz Bauer teilweise vom Landgericht Frankfurt aufbewahrt und 1989 dem Hessischen Hauptstaatsarchiv Wiesbaden übergeben. 2013 veröffentlichte das Fritz Bauer Institut die erhalten gebliebenen Teile der Tonaufnahmen auf seiner Webseite. Vor dem Eindruck des Mammutprozesses gegen den NSU (2013 bis 2018), bei dem es keine Rechtsgrundlage für einen Mitschnitt gegeben hatte, was aufgrund der Bedeutung des Verfahrens öffentlich kritisiert worden war, entschloss sich der Gesetzgeber

im Frühjahr 2018, Tonaufnahmen dann zuzulassen, wenn eine Verhandlung von »herausragender zeitgeschichtlicher Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland«<sup>4</sup> sei. Von dieser Möglichkeit wurde für den Halle-Prozess erstmals Gebrauch gemacht. Abgesehen von wenigen gesetzlich geregelten Ausnahmefällen können aber auch diese Aufzeichnungen, die vom Landesarchiv verwahrt werden, frühestens 30 Jahre nach dem Tod der oder bei Einwilligung aller Beteiligten genutzt werden.

Zwei Beisitzerinnen, die Richterinnen Astrid Bode und Stephanie Tauscher, vervollständigten den Senat im Halle-Prozess. Aufgrund des Unmittelbarkeitsgrundsatzes müssen die Richter-innen, die ein Urteil fällen, während der gesamten Hauptverhandlung anwesend gewesen sein. Bei größeren Verfahren ist es daher üblich, dass ein e oder mehrere Ergänzungsrichter-innen anwesend sind, sollte einer der Richter-innen ausfallen. Andernfalls würde das Verfahren scheitern. Nötig wurde ein solcher Ersatz auch im Verfahren gegen den Attentäter von Halle, bei dem die Richterin Stephanie Tauscher im Verlauf des Verfahrens erkrankte und ab dem 16. Verhandlungstag von der Richterin Antje Weiß-Ehm vertreten wurde.

Der Generalbundesanwalt, der in der Hauptverhandlung in Magdeburg in der Regel von zwei Staatsanwälten vertreten wurde, vertritt die Anklage und damit letztlich das Strafbedürfnis des Staats. In der Hauptverhandlung kann er Fragen an den Angeklagten und an die Zeug innen richten, Beweisanträge stellen und Erklärungen abgeben. Nach Ende der Beweisaufnahme fasst er in seinem sogenannten Schlussvortrag (umgangssprachlich »Plädoyer«) aus seiner Sicht noch einmal die Ergebnisse der Beweisaufnahme zusammen, bewertet diese juristisch und beantragt am Ende eine konkrete Strafe. Während es bei weniger schweren Straftaten nicht zwingend eine n Verteidigerin braucht, ist es bei Verbrechen wie den vorliegenden ausgeschlossen, dass sich Angeklagte selbst oder gar nicht verteidigen. Wenn sie sich wie der Attentäter von Halle nicht selbst um eine n Verteidiger in kümmern, werden ihnen bis zu drei Pflichtverteidiger innen bestellt. Meist geschieht dies im Zwischenverfahren durch das Gericht, auch die Staatsanwaltschaft kann aber, wie im hiesigen Verfahren, schon im Ermittlungsverfahren eine Pflichtverteidigung bestellen. Aufgabe der Verteidigung ist es, die staatlich garantierten Rechte der Beschuldigten beziehungsweise Angeklagten konsequent durchzusetzen. Die Verteidigung darf, wie die Staatsanwaltschaft und Nebenklage, Beweisanträge stellen, Zeug·innen befragen und Erklärungen für ihre Mandant innen abgeben. Nach der Beweisaufnahme formuliert auch sie einen Schlussvortrag. 45 Betroffene des Anschlags machten von ihrem Recht Gebrauch, als Nebenkläger·innen im Verfahren aufzutreten: In dieser besonderen Rolle haben sie mit ihren Anwält-innen das Recht, während der

gesamten Dauer des Verfahrens anwesend zu sein. Zeug·innen hingegen sind bis zum Tag ihrer Aussage von der Verhandlung ausgeschlossen. Sie können Beweisanträge stellen und in Erklärungen sowie in einem Schlusswort ihre Perspektiven auf das Verfahren einbringen. Auch steht ihnen das Recht auf Revision in Bezug auf die Taten, die sie betreffen, zu. Zeug·innen berichten dem Gericht von dem Geschehen, wie sie es erlebt haben, von den Ermittlungen oder von allen anderen Details, die das Gericht oder die Verfahrensbeteiligten für die Beurteilung der Schuld für wichtig halten. Wird jemand als Zeug·in vor Gericht geladen, muss er erscheinen und kann andernfalls sogar mit Zwang vorgeführt werden.

Nur engen Angehörigen eines Angeklagten oder Beschuldigten und Personen, die sich durch ihre Aussage selbst belasten würden, steht ein Zeugnisverweigerungsrecht zu. Die Familie des Attentäters von Halle – Mutter, Vater und Halbschwester - machte davon Gebrauch: Sie erschien vor Gericht. machte Angaben zu ihren Personalien und wurde wieder entlassen, nachdem sie das Zeugnisverweigerungsrecht in Anspruch genommen hatte. Anders als der Angeklagte sind Zeug innen der Wahrheit verpflichtet; eine Falschaussage ist mit einer Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren unter Strafe gestellt. Entstehen Zweifel daran, dass ein e Zeug in die Wahrheit sagt, kann er sie vereidigt werden: Er Sie muss dann schwören, die Wahrheit zu sagen, wodurch sich die Mindestfreiheitsstrafe bei einer Falschaussage auf ein Jahr erhöht. Die Vereidigung soll das Gericht laut Strafprozessordnung allerdings nur dann vornehmen, »wenn es das Gericht wegen der ausschlaggebenden Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahren Aussage nach seinem Ermessen für notwendig hält.«5 Im Halle-Prozess wurde davon kein Gebrauch gemacht, und die Vorsitzende entließ die Zeug·innen stets unvereidigt.

Für Sachverständige gelten im Wesentlichen dieselben Regelungen wie für Zeug·innen: Auch sie müssen die Wahrheit sagen und sollen zur Aufklärung des Sachverhalts beitragen. Anders als Zeug·innen sind sie dabei nicht selbst in diesen verwickelt, sondern beleuchten bestimmte Aspekte der Tat aus wissenschaftlicher Perspektive. In der Hauptverhandlung von Magdeburg wurden unter anderem Sachverständige für Waffen, Sprengstoffe, zur Beurteilung der Onlinerezeption der Tat oder zur Auswirkung auf das jüdische Leben in Deutschland gehört. Die Sachverständigen, die ihre Qualifikation darlegen müssen, stellen in der Hauptverhandlung häufig zunächst ihre Gutachten oder ihre Einschätzung vor und beantworten dann Fragen der Verfahrensbeteiligten dazu. Sie müssen sich dabei an den aktuellen Stand der Forschung halten. Eine besondere Rolle spielte der Sachverständige zur Beurteilung der psychischen Konstitution des Angeklagten, der forensische